

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Mittwoch, 20.9.2023, über die Sitzung (3/2023)
des Gemeinderates Tiefgraben.

Tagungsort: Galerie Schloss Mondsee, Schlosshof 5, 5310 Mondsee

Dittlbacher	Johann	ÖVP – anwesend
Pfeffer DI	Hans-Peter	ÖVP – anwesend
Steinbichler	Alexander	ÖVP – anwesend
Lackner	Karl	ÖVP – anwesend
Pöllmann	Daniel	ÖVP – anwesend
Winkler	Christian	ÖVP – anwesend
Ehrschwendtner	Hubert	ÖVP – anwesend
Sperr DI	Gerhard	ÖVP – anwesend
Schwaighofer	Judith	ÖVP – anwesend
Taubenberger-Schiwietz	Wilma	ÖVP – anwesend
Parhammer	Johann	ÖVP – anwesend
Wieneroither	August	ÖVP – anwesend
Landauer	Manuel	ÖVP – anwesend
Haider	Marianne	FPÖ – anwesend
Stabauer	Wolfgang	FPÖ – anwesend
Haider Mag.	Harald	FPÖ – anwesend
Maier	Johann	SPÖ + UM – anwesend
Putz	Andreas	SPÖ + UM – anwesend
Machatschek	Andreas	SPÖ + UM – anwesend
Widlroither Ing.	Michael	SPÖ + UM – anwesend
Buchsteiner Ing.	Margarete	Die Grünen – entschuldigt fern geblieben
Maletzky	Eva	Die Grünen – anwesend
Mayr-Daringer Mag.	Susanne	Die Grünen – anwesend
Löberbauer-Purer Mag. Dr.	Elisabeth	Die Grünen – anwesend
Schappelwein Ing.	Maximilian	Neos – anwesend

Als Ersatzmitglieder sind anwesend: Mag. Johann Kogler (Die Grünen)

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates: 25

Zuhörer: 1

Beginn: 19.00 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) diese Sitzung innerhalb der gesetzlichen Frist ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung zu dieser Sitzung nachweislich erfolgte,
- c) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 6.7.2023 (Nr. 2/2023) während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- f) zum Schriftführer VB Hubert Daxner bestellt wird,
- g) die Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung von folgenden Parteienvertretern unterfertigt wird:

ÖVP: Christian Winkler
SPÖ + UM: Johann Maier
Die GRÜNEN: Eva Maletzky
FPÖ: Wolfgang Stabauer
NEOS: Ing. Maximilian Schappelwein

DRINGLICHKEITSANTRAG

an den Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben

Vizebgm. DI Hans-Peter Pfeffer, GV Alexander Steinbichler und GV Karl Lackner stellen den Antrag, der Gemeinderat möge im Sinne des § 46 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung in der GR-Sitzung am 20.9.2023 nachstehenden Tagesordnungspunkt aufnehmen:

Grundsatzbeschluss zur finanziellen Beteiligung am An- und Umbau der Landesmusikschule Mondsee

Begründung der Dringlichkeit: Der schlechte bauliche Zustand und die Raumknappheit der Landesmusikschule Mondsee wurden von der Direktorin der LMS bereits mehrmals an die Bürgermeister herangetragen. Um das Projekt vorantreiben zu können, soll ein Grundsatzbeschluss zur finanziellen Beteiligung nach dem KVZ-Schlüssel herbeigeführt werden.

Tiefgraben, am 20.9.2023

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung und Behandlung unter dem Tagesordnungspunkt 11/Allfälliges.

Beschluss: einstimmig

Tagesordnung

- 1) Kindergarten/Krabbelstube Tiefgraben**
 - a) Änderung Kindergartenordnung; Beschlussfassung**
 - b) Änderung Krabbelstubenordnung; Beschlussfassung**
 - c) Änderung Tarifordnung; Beschlussfassung**

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wurde novelliert. Eine der wesentlichen Neuerungen ist, dass die Kinderbetreuungseinrichtungen die Öffnungszeiten ausweiten und zumindest 47 Wochen im Jahr geöffnet sein müssen. Um das Betreuungsangebot aufrecht erhalten zu können, wurde die Möglich-

Möglichkeit geschaffen, mit anderen Einrichtungen zu kooperieren; d. h., an einem Standort können für einen begrenzten Zeitraum Kinder aus verschiedenen Einrichtungen und Gemeinden betreut werden.

In Abstimmung mit den Nachbargemeinden Innerschwand am Mondsee und St. Lorenz ist man übereingekommen, dass alle Kinderbetreuungseinrichtungen in den Weihnachtsferien (2 Wochen) und in der sechsten bis achten Woche der Sommerferien (3 Wochen) geschlossen sind. In den Semesterferien wird ein **Journalbetrieb** angeboten, ebenso in den ersten drei Wochen der Sommerferien; in der Karwoche sowie der vierten und fünften Woche der Sommerferien wird in Form einer **Kooperation** in einer Einrichtung in Innerschwand, Tiefgraben oder St. Lorenz Betreuung angeboten. Der Kooperationsbetrieb in der Karwoche wird in Innerschwand stattfinden, der Standort für die beiden Wochen in den Sommerferien ist noch festzulegen. Journal- oder Kooperationsbetrieb kann nur in Anspruch genommen werden, wenn beide Elternteile arbeiten bzw. sich in Ausbildung befinden.

Die neuen Betriebszeiten sind in den jeweiligen Einrichtungsordnungen anzupassen.

Angehoben auf € 100 wird in allen drei Gemeinden der **Materialbeitrag**; dies ist in der Tarifordnung zu berücksichtigen.

Im Bildungsausschuss wurden die geänderten Ordnungen besprochen und empfohlen, diese zu beschließen.

GV Karl Lackner stellt die **Anträge**, der Gemeinderat möge

- a) Die Kindergartenordnung beschließen,

Beschluss: einstimmig

- b) Die Krabbelstubenordnung beschließen.

Beschluss: einstimmig

- c) Die Tarifordnung für Kindergarten und Krabbelstube beschließen.

Beschluss: einstimmig

2) GTS VS TiLo, Anpassung des Elterntarifs (Geschwisterrabatt); Beschlussfassung

Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Ganztageschule (GTS) in der VS TiLo werden von den Erziehungsberechtigten je Wochentag mtl. € 35 eingehoben. Sind von einer Familie 2 oder mehr Kinder in der GTS angemeldet, wird folgender Geschwisterrabatt gewährt, sofern das mtl. Familiennettoeinkommen nicht mehr als 1.600 Euro übersteigt (GR-Beschluss Juni 2019): Für das 2. Kind sind je Wochentag € 15, für das 3. Kind je Wochentag € 10 im Monat zu leisten.

Aufgrund der Teuerung soll diese Einkommensgrenze mit Beginn des Schuljahres 2023/24 auf Empfehlung des Bildungsausschusses auf € 2.000 (Familien-Nettoeinkommen, exkl. Familienbeihilfe etc.) angehoben werden und in den Folgejahren um die jährliche Teuerungsrate ansteigen. Die Beiträge (1. Kind € 35, 2. Kind € 15, 3. Kind € 10) bleiben unverändert.

GR Mag. Dr. Elisabeth Löberbauer-Purer sieht in der Anpassung nur einen ersten Schritt, für sie ist die neue Grenze aber noch nicht der Weisheit letzter Schluss. Für Alleinerziehende oder Familien an der Armutsgrenze sei bereits der Tarif für das erste Kind eine erhebliche Belastung. Ihr Vorschlag laute, alle Kinder von armutsgefährdeten Familien vom GTS-Tarif zu befreien. GV Karl Lackner erinnert daran, dass sich betroffene Eltern – unabhängig von der Einkommensgrenze - jederzeit an den Gemeindevorstand wegen GR Mag. Dr. Elisabeth Löberbauer-Purer fordert einen einfachen und transparenten Prozess, um die Hürde für die Bedürftigen kleiner zu machen. Unterstützung wenden könnten. GV Johann Maier sieht in der 2000-€-Grenze den kleinsten gemeinsamen Nenner; dieser Punkt müsse aber weiterbearbeitet und treffsicherere Lösungen gefunden werden. GR Andreas Putz will das Thema auch im Sozialausschuss be-

handelt wissen; GV Karl Lackner ergänzt, Familienbund, Schule und Gemeinde könnten von sich aus reagieren, wenn man Kenntnis von Familien erlange, für die der GTS-Tarif eine große Belastung darstelle. **GV Karl Lackner stellt den Antrag**, die Einkommensgrenze für den Geschwisterrabatt, beginnend mit dem Schuljahr 2023/24, auf ein Familiennettoeinkommen von € 2.000 anzuheben und zukünftig jährlich um die Teuerungsrate anzupassen.

Beschluss: einstimmig

3) Kaufvertrag Grundkauf Hochbehälter WVA Schlössl; Genehmigung

Für die Realisierung des bereits mehrfach besprochenen Projektes zur Ertüchtigung der Wasserversorgung der Gemeinde Tiefgraben ist es für die Errichtung des erforderlichen Hochbehälters notwendig, ein entsprechendes und vor allem geeignetes Grundstück anzukaufen. Der nunmehr unterschriftsreife Kaufvertrag ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

GR Manuel Landauer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag genehmigen und den Bürgermeister zur Unterfertigung der Vertragsurkunde ermächtigen.

Beschluss: einstimmig

4) WVA Schlössl, Auftragsvergabe Planung, Projektierung, ÖBA und Ausschreibung; Beschlussfassung

Für die Realisierung des Anschlusses der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage an die Anlage der WG Schlössl wurde ein entsprechendes Honorarangebot, welches die Leistungen Planung, Projektierung, Ausschreibung und Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) beinhaltet, vom ZT-Büro Oberlechner eingeholt (siehe eingebettetes Dokument). Das Büro Oberlechner, insbesondere dessen Inhaber DI Peter Oberlechner, begleitet die Gemeinde Tiefgraben seit Jahrzehnten in Fragen der Trinkwasserversorgung und war maßgeblich bei der Planung und Erstellung des derzeitigen Leitungsnetzes beteiligt.

Das Angebot mit € 82.600,- netto bei einem geschätzten Kostenrahmen von € 640.000 netto ist in vertretbarem Rahmen und aufgrund der Höhe der Angebotssumme dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

GR Andreas Machatschek erkundigt sich, ob es Vergleichsangebote gebe. Bgm. Johann Dittlbacher und Amtsleiter Mag. Günter Schardl antworten, dies sei nicht der Fall. Das Techn. Büro der Wahl sei seit Jahren in Tiefgraben tätig, verfüge über alle Daten und einen großen Wissensvorsprung. GR Ing. Michael Widroither sagt, das Angebot sei sehr gut aufbereitet und enthalte sogar Pauschalsätze. „Es ist alles klar ersichtlich“, so Widroither. Ersatz-GR Mag. Johann Kogler möchte wissen, ob dieses Vorgehen auch einer Prüfung durch das Land standhalte; auf jeden Fall, betont AL Mag. Günter Schardl, weil die Auftragssumme weniger als € 100.000 betrage und man sich damit im Bereich der Direktvergabe bewege. GR Andreas Machatschek fragt, wann die Umsetzung erfolge; 500.000 € seien bereits jetzt im Budget berücksichtigt, eine Anpassung aufgrund der aktuellen Kostenschätzung habe mit VA 2024 zu erfolgen stellt AL Mag. Günter Schardl fest. Bgm. Johann Dittlbacher hält einen Baubeginn im Frühjahr 2024 für möglich.

Vizebgm. DI Hans-Peter Pfeffer stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Auftrag auf Basis des vorliegenden Angebotes an das ZT-Büro DI Peter Oberlechner vergeben.

Beschluss: einstimmig

5) Erlassung einer Wasserleitungsordnung; Beschlussfassung

Die bestehende Wasserleitungsordnung der Gemeinde Tiefgraben aus dem Jahre 1996 basiert auf dem Oö. Gemeinde – Wasserversorgungsgesetz. Dieses Gesetz ist mit 31.03.2015 außer Kraft getreten und wurde durch das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 abgelöst.

Der Gemeinderat hat daher eine neue Wasserleitungsordnung (siehe unten) auf Basis der geltenden Rechtslage zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Gemeinde Tiefgraben vom 20.09.2023,
mit der eine

Wasserleitungsordnung

für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Tiefgraben erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Tiefgraben liegenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Tiefgraben (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.

2. **Hauptleitung:** Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).
3. **Transportleitung:** entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).
4. **Übergabestelle:** Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.
5. **Verbrauchsleitung:** Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.
6. **Versorgungsleitung:** Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).
7. **Zubringerleitung:** Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3

Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber o. ä. Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählgarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer)

müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;
- c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
- d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde

überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 11.07.1996 außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Johann Dittlbacher)

Angeschlagen am

Abgenommen am

AL Mag. Günter Schardl erläutert, dass die aktuelle Wasserleitungsordnung (WLO) nicht mehr den gesetzlichen Regelungen entspreche und deshalb an geltendes Recht angepasst werden müsse. Inhaltlich sei diese kaum anders als die bestehende WLO; diese regle vornehmlich, unter welchen Umständen ein Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen werde. Ums Geld gehe es in der WLO nicht.

Anders verhalte es sich bei der Gebührenordnung, die schlage auf den einzelnen Bürger durch und müsse (in der nächsten Gemeinderatssitzung) ebenfalls neu beschlossen werden. GR Mag. Susanne Mayr-Daringer meint, ob aufgrund der hohen Kosten in vielen Lebensbereichen die Gebühren eingefroren werden könnten; damit sei nicht zu rechnen, erwidert AL Mag. Günter Schardl, die Gemeinden seien verpflichtet, die Wasserversorgung kostendeckend zu führen. Ob in der WLO auch das Leitungsnetz abgebildet sei, möchte GR Wolfgang Stabauer wissen; dies sei nicht der Fall, sagt AL Mag. Günter Schardl, weil, wie bereits erwähnt, die WLO nur den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung regle.

GR Christian Winkler bemängelt, dass es keine Gelegenheit gegeben habe, die WLO vorab zu besprechen. AL Mag. Günter Schardl entgegnet, es habe sich niemand nach dem Inhalt erkundigt, dafür sei ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden, immerhin erhielten alle Fraktionsobleute 5 Tage vor der Sitzung den Amtsvortrag zugestellt. GV Marianne Haider fragt, wie dieses Thema bei Wassergenossenschaften geregelt sei; bei Genossenschaften seien die Satzungen bzw. Statuten ausschlaggebend, sagt Bgm. Johann Dittlbacher.

Bgm Johann Dittlbacher stellt den Antrag, die Wasserleitungsordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

6) Flächenwidmungsplan u. ÖEK-Änderung - Entscheidung über Beschlussfassung:

- Fwpl.Ä. 3.230, Bereich „Am Schlössl“, Gstk. 959/18, KG Tiefgraben
- Fwpl.Ä. 3.231, Bereich „Punzau“, Teilfl. Gstk. 666/1 u. 658/2, KG Hof
- Fwpl.Ä. 3.232, Bereich „Guggenberg“, Gstk. 1362 u. .146/1, KG Tiefgraben

Entscheidung über die Verfahrenseinleitung- Teiländerung Flächenwidmungsplan: Flächenwidmungsplanänderung 3.230 - Gstk. 959/18 u. 959/2, KG Tiefgraben, Widmung von „landw. Grünland“ in „Bauland Sternchenbau +59“

Mit Datum vom 27.07.2022 wurde ein Antrag zur Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Bauland Sternchenbau +59“, Gstk. Nr. 959/18 und einer Teilfläche vom Gstk. 959/2, KG-Tiefgraben, von ca. 202,2 m² bei der Gemeinde eingebracht. Begründung für die beabsichtigte Widmung ist eine Grundabtretung von 40,7 m² für einen Gehsteig. Durch diese Abtretung wird die Sternchenfläche sehr schmal und klein, darum wird um Umwidmung des südlichen Grundstückes Nr. 959/18 von 161,5 m² und eine Teilfläche des Gstk. Nr. 959/2 angrenzend von 40,7 m² gebeten. Bei der Vorprüfung durch die Fachdienststellen Raumordnung und Naturschutz wird eine Ausweitung Richtung Bach ausgeschlossen, ansonsten zur Kenntnis genommen, Der WLW und Forst fordern für die neue Fläche eine SP-Zone „keine Hauptgebäude zulässig“; um eine Nichtwalderklärung für die 41 m², die dazu gewidmet werden soll, wurde vom Antragsteller bei der Forstbehörde bereits angesucht.

In der Bauausschusssitzung am 20.09.2022 wurde einstimmig entschieden, die Einleitung der Umwidmung zu empfehlen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.09.2022 wurde das Verfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 09.03.2023 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Beigelegt wurde der Plan von Ortsplaner DI Attwenger Ziviltechniker KG, datiert mit 01.02.2023. Folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen langten bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 16.05.2023
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 23.03.2023
- Land Oö. Abt. Wasserwirtschaft v. 22.03.2023
- Land OÖ. Abt. BH VB Forst v. 24.03.2023
- Land OÖ. Abt. Umweltschutz v. 27.07.2022
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 16.06.2023
- Netz Oö. GmbH v. 21.03.2023 (Strom und Erdgas)

Die Stellungnahmen seitens der Behörden sind aus raumordnungs-, landschafts- und naturschutzfachlicher Sicht positiv beurteilt worden. Aus forstfachlicher Sicht wird die Widmung jedoch abgelehnt. Für den vom Planungsraum betroffenen Grundstücksteil, Grundstück Nr. 959/2, wurde erst

kürzlich ein Feststellungsverfahren der Waldeigenschaft durchgeführt, es handelt sich um eine Waldfläche nach dem Forstgesetz. Darüber hinaus befindet sich durch die Waldrandlage des Planungsraumes der gesamte Planungsraum im Gefährdungsbereich der angrenzenden Waldfläche, wobei es zu einer maßgeblichen Erhöhung der bereits bestehenden Gefährdungssituation kommt.

Eine Stellungnahme eines Nachbarn weist auf die Engstelle und Gefährlichkeit der Straße hin, die neben dem Planungsgebiet entlangführt und dass diese durch die Bebauung noch verschlimmert werde. Die WLW schreibt, dass sie gegen diese Widmungsänderung nichts einzuwenden hat, möchte aber in zukünftigen Bauverfahren eingebunden werden, mit dem Hinweis, dass bei Neubauten die Abstandsbestimmungen zur Böschungsoberkante min. 5m einzuhalten sind. Weiters wird ein geologisch/geotechnisches Gutachten über die Bebaubarkeit des Grundstückes 959/9 vor Einleitung des Bauverfahrens gefordert und ggf. Baugrundsicherungsmaßnahmen od. dgl. vorgeschrieben. Auch ist besonders auf die ordnungsgemäße und funktionsfähige Behandlung der Dach- und Oberflächenwässer zu achten. Nach Absprache mit dem Antragsteller wird die Waldfläche (40,7 m²) aus der Umwidmung genommen und mit dem geänderten Plan von Ortsplaner DI Attwenger, dat. mit 12.06.2023, die Widmung fortgeführt.

In der Bauausschusssitzung am 14.09.2023 wurde einstimmig beschlossen, dem GR zu empfehlen, die Widmung zu beschließen.

Ersatz-GR Mag. Johann Kogler ist mit der zur Diskussion stehenden Beschlussfassung nicht glücklich, weil es mit dem Grundeigentümer nur einen Vorvertrag ohne Details – insbesondere fixierten Preis - und ohne Planung gebe. Auch für GR Andreas Putz ein Versäumnis, zumal sich der Straßenausschuss dafür ausgesprochen habe, das Geld für eine Planung in die Hand zu nehmen.

Bgm. Johann Dittlbacher hält fest, er habe erst kürzlich mit dem Grundeigentümer gesprochen und dieser habe ihm mündlich versichert, dass der Gehsteig wie vorgesehen errichtet werden könne; Garantie sei das natürlich keine. GR Ing. Michael Widlroither ergänzt, im Bauverfahren habe die Gemeinde immer noch die Möglichkeit, steuernd einzugreifen.

GV Alexander Steinbichler stellt den Antrag, die Umwidmung Fwpl.Ä. Nr. 3.230 des Gstk. 959/18, KG Tiefgraben, Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Sternchenbau +59“, „landw. Grünland“ in „Verkehrsfläche“ und „Sternchenbau +59“ in „Verkehrsfläche“ zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Entscheidung über die Verfahrenseinleitung - Teiländerung Flächenwidmungsplan: Flächenwidmungsplanänderung 3.231 - Gstk. 666/1 u. 658/2, KG Hof, Widmung von „landw. Grünland“ in „Sternchenbau +53“

Mit Datum vom 20.10.2022 wurde ein Antrag zur Umwidmung von „landw. Grünland“ in „Sternchenbau +53“, einer Teilfläche vom Gstk. 666/1 u. 658/2, KG Hof, von ca. 54 m² bei der Gemeinde eingebracht. Die Begründung für die Widmung ist, mehr Abstand zur Grundgrenze für einen geplanten Umbau des bestehenden alten Wohnhauses zu haben. Seitens Raumordnung u. Naturschutz OÖ wurde dieses Vorhaben positiv bewertet (Sternchenfläche insgesamt noch kleiner als 1000 m²).

In der Bauausschusssitzung am 01.12.2022 wurde einstimmig entschieden, die Einleitung der Umwidmung zu empfehlen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022 wurde das Verfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 27.04.2023 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Beigelegt wurde der Plan vom Ortsplaner DI. Attwenger Ziviltechniker KG, datiert 15.03.2023. Folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen langten bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 04.07.2023
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 05.06.2023
- Land Oö. Abt. Wasserwirtschaft v. 10.05.2023
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 12.09.2023
- Netz Oö. GmbH v. 02.05.2023 (Strom und Erdgas)

Die Stellungnahmen seitens der Behörden sind aus raumordnungs- landschafts- und naturschutzfachlicher Sicht positiv beurteilt worden. Aufgrund des geringen Flächenausmaßes sowie der derzeitigen Ausformung als landwirtschaftliche Wiesenfläche ohne ökologische Besonderheiten, sind durch die Umwidmung keine negativen Folgen für Landschaftsbild oder Naturhaushalt zu erwarten. Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen daher keine Einwände gegen die geplante Umwidmung. In der Stellungnahme des WLW wurde auf einen konzentrierten Hangwasserabfluss hingewiesen, gegen die geplante Widmungsänderung mit dem Hinweis auf die Hangwasserproblematik und auf die Notwendigkeit einer zukünftigen Freihaltung des Abflussbereiches jedoch kein Einwand bestehe. Mit dem Plan von, dat. mit 15.03.2023 um Beschlussfassung gebeten.

In der Bauausschusssitzung am 14.09.2023 wurde einstimmig beschlossen, dem GR zu empfehlen, die Widmung unter Zugrundelegung des Planes von Ortsplaner DI Attwenger, dat. mit 15.03.2023, zu beschließen.

GV Alexander Steinbichler stellt den Antrag, die Umwidmung Fwpl.Ä. Nr. 3.231- Gstk. 666/1 u. 658/2, KG Hof, Widmung von „landw. Grünland“ in „Sternchenbau +53“ zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

Entscheidung über die Verfahrenseinleitung- Teiländerung Flächenwidmungsplan: Flächenwidmungsplanänderung 3.232 - Gstk. 1362, 146/1 u. 146/2, KG Tiefgraben, Widmung von „Bestehenden Betrieb des Gastgewerbes im Grünland (bebaute Fläche der Hofstelle “Kelch“) in „landw. Grünland“ und umgekehrt.

GR Wolfgang Stabauer erklärt sich für befangen

Mit Datum vom 19.09.2022 wurde ein Antrag zur Umwidmung von „Bestehenden Betrieb des Gastgewerbes im Grünland“ (bebaute Fläche der Hofstelle “Kelch“) in Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude im Grünland für betriebliche und touristische Nutzung und zusätzlichen 6 Wohneinheiten bei der Gemeinde eingebracht. Die Begründung für die Widmung ist die Möglichkeit den bestehenden Pensions- Fitnessbetrieb aufrecht zu erhalten und die leerstehenden Stall- und Bergeraumflächen einer Nachnutzung zuzuführen.

Bei Sanierungsarbeiten am Dach des Zubaus oder ehemaligen Heulagers wurde eine Schlepplgaube mit der Begründung, dass es im Zuge der Arbeiten, sozusagen als Vorausplanung, um nicht in einem Jahr wieder Dacharbeiten zu haben, ohne Bewilligung errichtet. Nach Bekanntwerden des konsenslosen Zubaus wurde in der Bauausschusssitzung am 20.09.2022, nach einem Dringlichkeitsantrag zur Umwidmung entschieden, dass die Gaube bis zur Einleitung abgebaut werden muss. Zeitgleich wurde seitens Baubehörde ein Abrissbescheid GZ. BAU T 2022/053, dat. 10.10.2022, ausgestellt. Bei der Vorprüfung seitens Aufsichtsbehörde wurde die Sachlage wie folgt bewertet. Die zusätzlichen 6 Wohneinheiten sind fachlich nicht vertretbar. Die Frage ist, was alles mit der Kelchausweisung bewilligt worden ist. Diese Frage wurde von Amts wegen geprüft und festgestellt, dass 5 Bewilligungen über die Kelchausweisung ergangen sind und somit diese nicht umgewidmet werden kann. Nach einem Gespräch zwischen Antragsteller und

Gemeinde wurde der Antrag geändert. Angesucht wird um eine Kelchverkleinerung auf den tatsächlich bestehenden Betrieb des Gastgewerbes, sodass die land- und forstwirtschaftlichen Gebäude im Grünland einer Nachnutzung (4 Wohneinheiten) zugeführt werden können. Es soll die Kelchwidmung über den genehmigten Anbau südlich des Haupthauses (Kelchwidmung) darübergerlegt werden.

In der Bauausschusssitzung am 01.12.2022 wurde einstimmig entschieden, die Einleitung der Umwidmung zu empfehlen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022 wurde das Verfahren eingeleitet.

Mit Schreiben vom 27.04.2023 wurde das Verständigungsverfahren durchgeführt. Beigelegt wurde der Plan vom Ortsplaner DI Attwenger Ziviltechniker KG, datiert 13.03.2023. Folgende Stellungnahmen der einzelnen Behörden und Dienststellen langten bei der Gemeinde ein:

- Land Oö. Abt. Raumordnung v. 03.07.2023
- Land Oö. Abt. Naturschutz v. 05.06.2023
- Land Oö. Abt. Wasserwirtschaft v. 10.05.2023
- Land Oö. Abt. Land u. Forstwirtschaft v. 10.05.2023
- Wildbach- u. Lawinenverbauung v. 12.09.2023
- Netz Oö. GmbH v. 02.05.2023 (Strom und Erdgas)

Die Stellungnahmen seitens der Behörden aus raumordnungs- landschafts- und naturschutzfachlicher Sicht stellen sich wie folgt dar: Wenn für die betroffenen Gebäudeteile im Grünland ein naturschutzbehördlicher Konsens nachgewiesen werden kann, ist aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand gegen die Umformung der Fläche vorzubringen, da sich dadurch keine Veränderung für Landschaftsbild oder Naturhaushalt ergeben werden, so der Naturschutz. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann die Lageverschiebung der sog. „Kelchwidmung“ nur dann zur Kenntnis genommen werden, wenn für die betroffenen Gebäudeteile im Grünland der Baukonsens nachgewiesen werden kann. Diesbezüglich ist hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche die Grundlagenforschung zu ergänzen (u.a. Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessensabwägung (§36 Abs. 6 OÖ. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Stellungnahme des WLV weist auf unwesentliche Belastungen durch Hangwässer hin und es besteht kein Einwand gegen die geplante Widmungsänderung. Die Grundlagenforschung hat ergeben, dass die Zubauten, die zur Kelchwidmung gehören und für die Pension genehmigt wurden, alle eine Baubewilligung und auch eine naturschutzbehördliche Bewilligung aufweisen. In der Bauausschusssitzung am 14.09.2023 wurde einstimmig beschlossen, dem GR zu empfehlen, die Widmung zu beschließen.

Vizebgm. DI Hans-Peter Pfeffer betont, es handle sich um einen Familienbetrieb und Steuerzahler, aus Sicht der Gemeinde sei die Erweiterung zu begrüßen. Ins gleiche Horn stößt GV Alexander Steinbichler: Die Umwidmung sei von öffentlichem Interesse, weil es um eine Erweiterung des touristischen Angebots im Mondseeland gehe, der Betrieb verfüge auch über ein attraktives Sport- und Freizeitangebot.

GV Alexander Steinbichler stellt den Antrag, die Umwidmung Fwpl.Ä. Nr. 3.232 - Gstk. 1362, 146/1 u. 146/2, KG Tiefgraben, Widmung von „Bestehenden Betrieb des Gastgewerbes im Grünland (bebaute Fläche der Hofstelle „Kelch“) in „landw. Grünland“ und „landw. Grünland“ in „Bestehenden Betrieb des Gastgewerbes im Grünland (bebaute Fläche der Hofstelle „Kelch“), zu beschließen.

Beschluss: einstimmig (24 Ja-Stimmen; GR Stabauer befangen).

7) Beantwortung der Versagungsgründe; Fwpl.Ä. 3.219 u. ÖEK. Ä. 1.23, Bereich „Sonnenhang“, Gstk. 492/3, KG Tiefgraben

Stellungnahme des Gemeinderates Tiefgraben zu den mitgeteilten Versagungsgründen mit Datum vom 16.03.2023, Zl. RO-2021-48139/21-Gro:

Die Gemeinde Tiefgraben hat mit Schreiben vom 14.11.2022 den vom Gemeinderat am 07.07.2022 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Plan zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bedürfen Flächenwidmungspläne sowie deren Änderungen der Genehmigung der Landesregierung.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung Folgendes ergeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, eine ca. 4000 m² große Fläche der Grundstücke Nr. 491/5, 492/1 u. 499/13 je KG Tiefgraben, von land- und forstwirtschaftlichem Grünland mit teilweise überlagerter Ersichtlichmachung „Wald“ in Grünfläche mit besonderer Widmungs-Verkehrsübungsplatz und Grünzug (Gz6), umzuwidmen. Weiters wird auf Teilflächen der Gstk. Nr. 491/5 und 492/1, auch außerhalb des geplanten Verkehrsübungsplatzes, die bestehenden Waldflächen ersichtlich gemacht.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 wurde der Gemeinde Tiefgraben mitgeteilt, dass seitens der WLW sowie aus naturschutz- u. verkehrsfachlicher Sicht Einwände gegen die beantragte Umwidmung bestehen. Weiters wurde die Gemeinde Vollständigkeit halber neuerlich auf die Erschließungsfrage hingewiesen, die zwar in der beschlussfassenden Sitzung behandelt, das angesprochene Gutachten jedoch nicht vorgelegt wurde.

Nach der Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat eine nochmalige Beteiligung der Fachabteilungen Folgendes ergeben:

Seitens des Regionsbeauftragten für Natur- u. Landschaftsschutz sowie der WLW kann die Änderung nunmehr zur Kenntnis genommen werden.

Die gegenüber dem Vorverfahren abgeänderte Ersichtlichmachung der Waldflächen kann zur Kenntnis genommen werden bzw. bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.

Allerdings ist aus fachlicher Sicht die Erschließungsfrage (Ausfahrt auf eine Gemeindestraße) noch nicht geklärt. Wie aus der straßenverkehrstechnischen Stellungnahme zur Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen bzw. Auflagen die Aufschließung des gegenständlichen Fahrübungsplatzes in der Gemeinde Tiefgraben (Gstk. Nr. 492/3, KG Tiefgraben) aus verkehrstechnischer Sicht möglich (VERK-2021-655048/4-BRM vom 03.01.2022) ist, kann zusammengefasst diesbezüglich vorerst keine positive Beurteilung hinsichtlich der geplanten Aufschließung des Fahrübungsplatzes erfolgen. Eine ausreichende Auseinandersetzung mit diesem Einwand hat nicht stattgefunden. Aus fachlicher Sicht ist seitens der Planungsbehörde jedenfalls nachzuweisen, dass eine Erschließung möglich ist, und es ist eine positive straßenverkehrstechnische Stellungnahme hinsichtlich der geplanten Aufschließung des Fahrübungsplatzes vorzulegen. Aus fachlicher Sicht liegen somit Versagungsgründe vor.

Die Stellungnahme des Gemeinderates zu den mitgeteilten Versagungsgründen lautet wie folgt:

Nach Rücksprache der Gemeinde mit dem Antragsteller wurden die Punkte, die hinsichtlich Aufschließung negativ bewertet wurden, wie folgt bearbeitet. Es wurde eine neue Planung über die Erschließung von der Fa. Kolator ZT, dat. 01.08.2023, erstellt, die die Einmündung in die Zufahrtsstraße verbessern soll. Bei der Straßenausschusssitzung wurde dieser Plan zur Kenntnis genommen. Voraussetzung für die Ausführung dieser Aufschließung wäre eine Veränderung der Gemeindestraße und

eine Geschwindigkeitsbegrenzung in diesen Bereich von 50 km/h, die auch für die Ein u. Ausfahrt zum Bauhof von Vorteil wäre. Nicht nur die Gemeinde Tiefgraben, sondern auch die umliegenden Gemeinden wie Mondsee, Innerschwand und St. Lorenz unterstützen dieses Widmungsbegehren, da die Fahrschule für das gesamte Mondseeland eine wichtige Institution und Wirtschaftsfaktor darstellt und dadurch großes öffentliches Interesse zu bekunden ist.

In der Bauausschusssitzung am 14.09.2023 wurde mehrheitlich beschlossen, die Beantwortung der Versagensgründe dem GR zu empfehlen. Aus den oben angeführten Gründen möge die Aufsichtsbehörde die Flächenwidmungsplanänderung 3.219 u. ÖEK Ä. 1.23 aufsichtsbehördlich genehmigen.

Für GV Alexander Steinbichler ist die Fläche prädestiniert für einen Verkehrsübungsplatz. Die Gefahr, beim Ausfahren aus dem Platz in den GW Guggenberg ein anderes Fahrzeug zu übersehen, hält er für gering. „Es sind nicht massenhaft Fahrzeuge, die aus dem Übungsplatz ausfahren, außerdem ist ja immer ein Fahrlehrer dabei, der höchste Sicherheit walten lassen wird“, so Steinbichler. Bgm. Johann Dittlbacher verweist darauf, dass man die bestehende Straße etwas verschwenken könne, um ein Mehr an Sicherheit zu erreichen, auch ein Tempolimit können überlegt werden. Was eine Änderung der Straßenführung koste, könne er nicht beantworten, sagt Bgm. Dittlbacher auf die entsprechende Frage von GR Maximilian Schappelwein; diese würde aber der Bauwerber tragen, so Bgm. Dittlbacher weiter.

Ersatz-GR Mag. Johann Kogler sieht keine Gefahr, dass die Fahrschule abwandert, sollte der Verkehrsübungsplatz nicht zustande kommen. Er verstehe die Bedenken des Gutachters bezüglich Gefahr bei der Ausfahrt. Zu bedenken sei auch, dass entlang der Straße Schüler unterwegs seien. Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger stehe an erster Stelle, man dürfe keine weiteren Gefahrenquellen erzeugen. Das Fahrschulgesetz sehe vor, dass ein Verkehrsübungsplatz von mehreren Fahrschulen genutzt werden könne, sofern dieser innerhalb einer gewissen Entfernung liege.

Bgm. Johann Dittlbacher erinnert daran, dass der Widmungswerber den Grund erst gekauft habe, nachdem von der Gemeinde positive Signale hinsichtlich Umwidmung gesendet worden seien. Vizebgm. DI Hans-Peter Pfeffer gefällt das „Hinpecken“ auf den Unternehmer ebenfalls nicht; es stimme auch nicht, dass diese Fläche neu versiegelt werde, es handle sich schließlich um einen ehemaligen Autobahnparkplatz. GR Ing. Michael Widroither verweist nochmals auf das vom Sachverständigen aufgezeigte Gefahrenpotenzial, das sich bei winterlichen Fahrverhältnissen noch einmal erhöhe. Er spricht sich für eine Vertagung des Punktes aus und schlägt vor, den die Kreuzung neu zu planen, eventuell sogar unter Einbindung der Zufahrt zum Wirtschaftshof. Ähnlich argumentiert GR Andreas Putz: Wenn die Chance auf ein besseres Projekt bestehe, solle diese genutzt werden, ohne dem Unternehmer damit in den Rücken fallen zu wollen. Den Vorschlag, entlang des GW Guggenberg einen Gehsteig zu errichten, findet GV Karl Lackner verfolgenswert, er gibt jedoch zu bedenken, dass dieser Gehsteig wohl an der Gemeindegrenze zu Mondsee enden werde; außerdem sei die Frage des Winterdienstes und der damit einhergehenden Haftung zu berücksichtigen.

Ersatz-GR Mag. Johann Kogler stellt den Gegenantrag, aufgrund der zusätzlichen Bedenken der Bürger bezüglich der gefährlichen Situation für Fußgänger und Fahrzeuge den Tagesordnungspunkt abzusetzen und nochmals dem Bauausschuss zu Beratung zuzuweisen.

Beschluss: 7 Jastimmen (GR Maletzky, GR Mag. Dr. Löberbauer-Purer, Ersatz-GR Mag. Kogler, GV Maier, GR Machatschek, GR Putz, GR Ing. Widroither); **16 Gegenstimmen** (Bgm. Dittlbacher, Vizebgm. DI Pfeffer, GV Steinbichler, GV Lackner, GR Winkler, GR Eherschwendtner, GR Landauer, GR Schwaighofer, GR Taubenberger-Schiewitz, GR DI Sperr, GR Parhammer, GR Pöllmann, GR Wieneroither, GV M. Haider, GR

H. Haider, GR Stabauer); **1 Enthaltung** (GR Ing. Schappelwein); GR Mag. Susanne Mayr-Daringer während der Abstimmung nicht anwesend

GV Alexander Steinbichler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge zu den mitgeteilten Versagungsgründen vom 16.03.2023, Zl. RO-2021-48139/21-Gro oben genannte Stellungnahme abgeben.

Beschluss: 17 Jastimmen (Bgm. Dittlbacher, Vizebgm. DI Pfeffer, GV Steinbichler, GV Lackner, GR Winkler, GR Ehrschwendtner, GR Landauer, GR Schwaighofer, GR Taubenberger-Schiewitz, GR DI Sperr, GR Parhammer, GR Pöllmann, GR Wieneroither, GV M. Haider, GR H. Haider, GR Stabauer, GR Ing. Schappelwein); **4 Gegenstimmen** (GR Maletzky, GR Mag. Mayr-Daringer, GR Mag. Dr. Löberbauer-Purer; **4 Enthaltungen** (GV Maier, GR Machatschek, GR Putz, GR Ing. Widlroither).

8) Nachwahl in Ausschüsse

Ersatzgemeinderat Alois Putz (SPÖ + UM) hat mit Wirkung vom 24.7.2023 sein Mandat verloren (Wechsel des Hauptwohnsitzes), weshalb die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Bildungsausschuss erforderlich ist.

Gemäß § 51 Abs. 4 Oö. GemO sind Wahlen in Ausschüsse oder Organe außerhalb der Gemeinde durch den Gemeinderat geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe.

Bgm. Johann Dittlbacher stellt den Antrag, dass die folgend Nachwahl nicht geheim, sondern mit Handzeichen durchgeführt werden.

Beschluss: einstimmig

GV Johann Maier (SPÖ + UM) stellt den Antrag an die Mitglieder der SPÖ-Fraktion, folgendem Wahlvorschlag zuzustimmen:

Bildungsausschuss:

Ersatzmitglied: Robert Plomberger

Beschluss: einstimmig

9) Bericht des Bürgermeisters

- **Kindergarten/Krabbelstube:** Bgm. Johann Dittlbacher berichtet, dass bislang 3,89 Mio. Euro (2,26 Mio. Krabbelstube/1,63 Mio. Kindergarten) bezahlt wurden. Zuletzt wurde die Zufahrt zwischen Schule und Kindergarten asphaltiert. Die Eröffnung der neuen Krabbelstube und des sanierten Kindergartens findet am 8. November statt.
- **Zusätzliche Sitzungstermine:** Am 14. 11. (Gemeindevorstand) und 16.11. (Gemeinderat) finden zwei zusätzliche Sitzungen statt.
- **Exkursion:** Am 11. Oktober, 17.30 Uhr, findet eine Exkursion zur Kompostierung Mondseeland statt. Alle Gemeinderätinnen und -räte sind eingeladen.
- **RHV Mondsee-Irrsee:** Im Oktober wird das Sanierungsprojekt vorgestellt und die voraussichtlichen Kosten bekannt gegeben.
- **Haushalt:** Bgm. Dittlbacher teilt mit, dass die Einnahmen (Ertragsanteile) nicht wie erhofft fließen und die Rücklagen schrumpfen, dafür zusätzliche Ausgaben anfallen. Die Gemeinde müsse deshalb in Zukunft genau prüfen, wofür Geld ausgegeben werde.

- **Lärmschutz A1:** Die Asfinag hat den Gemeinden Tiefgraben, Innerschwand und Mondsee die Lärmschutzmaßnahmen entlang der Westautobahn vorgestellt. Die Arbeiten werden bis 2026 in Anspruch nehmen.
- **Brückensperre:** Im Zuge der Fahrbahnerneuerung der Asfinag zwischen Mondsee und Thalgau wird die Autobahnüberführung Irrsberg (Schmittenhäusl) ab 25. 9. einige Wochen gesperrt.
- **Windenergie:** Die Salzburg AG hat darüber informiert, dass am Lehmburg 10 bis 14 Windräder errichtet werden sollen. Die Planungsphase dauert bis 2030.

10) Berichte der Ausschüsse

Prüfungsausschuss – Obmann GR Mag. Harald Haider berichtet, dass sich der Prüfungsausschuss Tiefgraben, wie jener in St. Lorenz, die laufenden Kosten der Volksschule angeschaut hätte; die größten Posten sind Reinigung und Schülertransport. Ein gemeinsames Gespräch der Obleute mit der Direktorin wird folgen.

In der jüngsten Sitzung wurde eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Empfohlen wird ein Check aller Versicherungen und der Kosten fürs Glasfaserkabel. Obmann Haider merkt weiters an, dass die Ausgaben für die gemeinwesenorientierte Jugendarbeit in keinem Verhältnis zu den Leistungen, die ohnehin nur schwer überprüfbar seien, stünden.

Bau-, Planungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss – Obmann-Stv. GV Alexander Steinbichler verweist auf die heute beschlossenen Punkte. Der Ausschuss habe gemeinsam mit Ortsplaner DI Attwenger die letzten offenen Punkte zum ÖEK durchgearbeitet, das nun zum Amt der Landesregierung geschickt werde. Die Beschlussfassung im Gemeinderat sei frühestens in einem Jahr zu erwarten.

Straßen- und Mobilitätsausschuss – Obmann GR Daniel Pöllmann informiert über folgende in der Ausschusssitzung behandelten Punkte:

- Sackgasse am Lackenberg (Fahrverbotstafel)
- Schnellfahrer Bereich Kasten, ein 40er soll auf die Fahrbahn aufgespritzt werden
- Tempolimit Hilfberg
- Sanierung der Koller-Allee an der Grenze zu Zell am Moos
- Baum- und Strauchschnitt

Bildungsausschuss (Kindergarten, Schule, Sport und Kultur) – Obmann GV Karl Lackner verweist auf die heute behandelten Punkte

Sozialausschuss (Jugend, Familien, Senioren, Integration und Gesundheit) – keine Sitzung

Umwelt-, Energie-, Wasser- und Kanalausschuss – Obfrau Mag. Susanne Mayr-Daringer berichtet, dass im Vorfeld der jüngsten Sitzung der Gemeinschaftsgarten der Mondsäer besichtigt wurde. In der Sitzung selbst wurden folgende Punkte abgearbeitet:

- Energiegemeinschaften – der Förderantrag wurde genehmigt, jetzt beginnen die vorbereitenden Arbeiten; nächstes Treffen am 26.9.
- die einzelnen Ausschussmitglieder wurden zu einer Rollenbeschreibung und Ideensammlung eingeladen

- Wanderausstellung „Boden g´scheit nutzen“: Die Obfrau lädt alle zur Eröffnung (6.10.) bzw. zur Besichtigung der Ausstellung (bis 21.10.) in der Galerie Schloss Mondsee ein

11) Allfälliges

a) Erledigung Dringlichkeitsantrag

Vizebürgermeister DI Hans-Peter Pfeffer, Gemeindevorstand Karl Lackner, Gemeindevorstand Alexander Steinbichler

Tiefgraben, 20.09.2023

An den Gemeinderat der Gemeinde Tiefgraben
Wredeplatz 2
5310 Mondsee

Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung vom 20.09.2023

Mit Datum vom 26.06.2023 wurde ein Schreiben von der Marktgemeinde Mondsee an die Verwaltungsgemeinschaft der Landgemeinden – mit in der Anrede an alle Gemeinderäte von Tiefgraben, St. Lorenz und Innerschwand geschickt. Dieses Schreiben wurde bis dato weder an die Gemeinderäte weitergeleitet, noch sonst irgendwie behandelt.

Es geht um den An- und Umbau der Landesmusikschule Mondsee und die Finanzierung. In dem Schreiben wird von der Oö.. Landesregierung einerseits die Möglichkeit der Abwicklung über das KVZ mit dem KVZ-Schlüssel, der für Tiefgraben aufgrund der Einwohnerzahl aktuell sehr günstig mit einem Anteil von 24,5 % ist und andererseits unter Zusage einer Förderquote nach den Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu zugesagt.

Dazu braucht es allerdings einen zeitnahen Grundsatzbeschluss für die Beteiligung der Gemeinde Tiefgraben am An- und Umbau der LMS Mondsee um das Projekt weiter voran zu treiben und die aktuell zugesagte – für uns sehr vorteilhafte - Finanzierung nutzen zu können.

Die aktuelle Situation der LMS, wie der schlechte bauliche Zustand des Bestandes und die erweiterten Raumerfordernisse wurden von der Direktorin Frau Valentin bereits des Öfteren an die Bürgermeister herangetragen.

Die Fassung eines Grundsatzbeschlusses wäre ein klares Bekenntnis der Gemeinde Tiefgraben zu einer LMS am Standort Mondsee. Die meisten Schüler – aktuell knapp 150 – kommen übrigens aus der Gemeinde Tiefgraben und stellen einen Anteil von über 28 % dar!

Wir stellen hiermit den Antrag auf Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Beteiligung am An- und Umbau der LMS über das KVZ Mondsee unter Anwendung des KVZ-Schlüssels (Tiefgraben 24,5 %) und Ausschöpfung der Fördermittel nach den Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu, sofern das Projekt für die Gemeinde finanzierbar ist.

Hans-Peter Pfeffer

Karl Lackner

Alexander Steinbichler

GV Alexander Steinbichler führt aus, dass die Landesmusikschule seit der Revitalisierung des Schlosses unverändert sei. GR Andreas Machatschek fragt, von welchen Kosten bei Sanierung und Anbau auszugehen sei? Das sei derzeit nicht bekannt, antwortet GV Alexander Steinbichler. Aufgrund der Zusage der Landesregierung, dass eine Finanzierung nach dem KVZ-Schlüssel möglich sei, entfalle auf Tiefgraben ein Förderbetrag von 24,5%. Vizebgm. DI Hans-Peter Pfeffer ergänzt, im Vorstand habe es ein Bekenntnis von allen Seiten zur LMS gegeben, weswegen auch der Beschluss gefasst wurde, die Planung finanziell zu unterstützen.

Bgm. Johann Dittlbacher weist darauf hin, dass die Marktgemeinde der Schulerhalter sei und eine Mitfinanzierung eine Goodwill-Aktion darstelle. GR Ing. Michael Widlroither weist darauf hin, dass der Grundsatzbeschluss keiner Finanzierungszusage gleichkomme. Zu klären sei auch, ob die Zusage der Landesregierung betreffend Finanzierung nach dem KVZ-Schlüssel über die nächste Wahl hinaus Bestand habe. Jedenfalls dürfe man die Sache nicht übers Knie brechen. GR Mag. Dr. Elisabeth Löberbauer-Purer kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Dringlichkeit erkennen. GV Alexander Steinbichler sieht diese sehr wohl: Gebäude und Arbeitsbedingungen seien mittlerweile so bedenklich, dass Lehrkräfte an andere Schulen wechseln bzw. diesen den Vorzug geben.

Beschluss: einstimmig

- **Sanierung RHV:** GV Karl Lackner fragt, ob angesichts der hohen und über viele Jahre dauernden Zahlungen für die Sanierung der RHV-Anlagen eine Erhöhung der Kanalgebühren denkbar sei, um das Vorhaben finanzieren zu können; Amtsleiter Mag. Günter Schardl antwortet, die vollen Kosten werde man sicher nicht hineinrechnen können; ähnlich wie bei Oberflächenentwässerungsprojekten, fügt Lackner an.
- **Lärmschutz A1:** GV Karl Lackner regt an, bei der Asfinag noch einmal das Thema der gebogenen Lärmschutzwände anzusprechen; die Kosten seien sicherlich höher als für herkömmliche Lärmschutzwände, in einer Tourismusregion mit steigendem Verkehrsaufkommen müsse man diese Variante aber den Vorzug geben.
- **Busfahrten VS TiLo:** Die Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz unterstützen die VS TiLo bei diversen Busfahrten (Eishalle, Skitag etc.) mit jährlich € 6.000; dieser Betrag sei heuer bereits ausgeschöpft, weiß GR Wolfgang Stabauer. Er fragt, ob diese Summe pro Kalenderjahr oder Schuljahr zur Verfügung stehe; um ein Kalenderjahrbudget, zu dieser Frage werde aber noch Rücksprache mit der Finanzabteilung gehalten.

Die Anfragen um Unterstützung würden zunehmen, teilt AL Mag. Günter Schardl mit, zuletzt etwa langte ein Ansuchen um Unterstützung für einen Schwimmkurs ein, dessen Gesamtkosten einen hohen vierstelligen Euro-Betrag ausmachen. GR Ing. Michael Widlroither regt an, der Bildungsausschuss solle darüber diskutieren, ob der Schule ein fixes Budget zur Verfügung gestellt werden solle und wie hoch dieser Topf dotiert werden könne.

- **Sozialausschuss:** GR August Wieneroither bemängelt, dass die Sitzung des Sozialausschusses zum zweiten Mal in Folge ausgefallen sei; Obmann Andreas Putz weist darauf hin, dass es durch die Vorverlegung der Gemeinderatssitzung zu einer Terminkollision gekommen sei.

12) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 6.7.2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 6.7.2023 (2/2023) keine Einwendung eingebracht wurde und erklärt sie für genehmigt

Ende: 21.40 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johann Dittlbacher)

(VB Hubert Daxner)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am 27.9.2023 abgeschickt.

Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am 16.11.20223 mit Einwendungen genehmigt.

Protokollfertiger:

ÖVP:

SPÖ+UM:

Die GRÜNEN:

FPÖ:

NEOS: